

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN DER STÄDTISCHEN WERKE MAGDEBURG GMBH & CO. KG

### 1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers (AG)

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen für Bauleistungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, deren betriebsgeführten sowie deren Töchter- und Beteiligungsunternehmen zu Grunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

### 2. Rangfolge

2.1. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

2.1.1. Die rechtlichen und technischen Bedingungen/Bestimmungen der Bestellung nebst deren Anlagen.

2.1.2. Das Verhandlungsprotokoll.

2.1.3. Die in der Bestellung genannte Leistungsbeschreibung einschließlich der ihr zu Grunde liegenden Unterlagen (Zeichnungen, Muster, Pläne).

2.1.4. Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Stand Dezember 2013 sowie die nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

I Zusätzliche Bedingungen für Tiefbau-, Kabel-, Rohr- und Kanalverlegungsarbeiten der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH,

I Fremdfirmenrichtlinie,

I Merkblatt – Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen,

I Richtlinie über Baumaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen der Landeshauptstadt Magdeburg – Koordinierungs- und Aufgraberichtlinie (KoAuRi).

2.1.5. Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Stand Dezember 2013.

2.1.6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B und VOB/C in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.1.7. Alle für das vertragsgegenständliche Vorhaben einschlägige technische Vorschriften und fachspezifische Richtlinien einschließlich der DIN-Normen und der europäischen Spezifikationen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

2.2. Liegen dem Vertrag neben einem Leistungsverzeichnis oder einer Leistungsbeschreibung gleichzeitig Pläne zu Grunde, geht bei Widerspruch der Text den Plänen vor.

### 3. Angebot

3.1. Der Anbieter hat sich genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.

3.2. Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem gesonderten Schreiben zu erläutern.

3.3. Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den AG kostenlos zu erfolgen.

3.4. Der Anbieter ist bei Angebotsabgabe und Ende der Angebotsfrist bis zum Ablauf der im Anschreiben zur Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, so beträgt diese 2 Monate.

3.5. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

3.6. Soweit die Voraussetzungen der §§48 – 48 d EStG vorliegen, ist der AG verpflichtet, 15% der jeweils fälligen Zahlung einzubehalten, es sei denn, der AN hat dem AG zuvor eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß §48 b EStG in lesbare Kopie vorgelegt.

Wird der AG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen, so hat ihn der AN von diesen Ansprüchen freizustellen. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

### 4. Bestellung

4.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind durch den AN innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch den AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlungen auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

4.2. Bestätigt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen unter Rücksendung der gegengezeichneten Bestellung, so ist der AG zu deren Widerruf berechtigt.

4.3. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von 5 Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

### 5. Vorschriften/Modalitäten für Ausführung und Leistungserbringung

5.1. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Allgemeinen Vorschriften“ BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.

5.2. Liefert der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen sowie ein vollständig und korrekt ausgefülltes EG-Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu übergeben. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

Der Einsatz von krebserregenden und erbgutschädigenden Stoffen wird dem AN untersagt.

5.3. Soweit anwendbar unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen. Der Auftraggeber seinerseits führt ein System zur regelmäßigen Auftragnehmerbewertung. Der AN und seine Nachunternehmer werden qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

5.4. Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die der AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der AN ist verpflichtet, ihm überlassene Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen auf Vollständigkeit und Vertragskonformität zu prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte bzw. vermutete Mängel/Fehler sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er daraus keine Mehrforderungen oder eine Verlängerung der vertraglichen Bauzeit ableiten.

5.5. Soll von vertraglichen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist zuvor die Gleichwertigkeit des hierfür vorgesehenen Ersatzes durch den AN nachzuweisen und die schriftliche Freigabe des AG einzuholen.

5.6. Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Den vom AG beauftragten Personen ist der Zugang und die Besichtigung der Baustelle jederzeit zu gestatten und zu ermöglichen. Der AG ist zudem befugt, unter Wahrung der Baustellenleitung durch den AN, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn und soweit nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5.7. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der ggf. vom AG bereitgestellten Stoffe/Materialien oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 6. Nebenleistungen des Auftragnehmers

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

6.1. Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.

6.2. Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.

6.3. Sicherung der Baustelle gegen unbefugten Zutritt, insbesondere Bewachung und Verwahrung der vom AN oder seinen Nachunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider etc., auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände des AG befinden.

6.4. Reinhaltung der eigenen Baustelle einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis. Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.

6.5. Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zur Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, Wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen und dergl. entsprechend den maßgeblichen Verkehrsregelungen, den Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sowie behördlichen Vorschriften und Auflagen.

6.5.1. Die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstraßen, Wegen, Umleitungen usw.

6.5.2. Die Erfüllung aller Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen und Wege.

6.6. Der AN ist verpflichtet ein Bautagebuch zu führen.

Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten:

I erfolgte Baubehinderungsanzeigen bzw. Anzeige Baustillstand

I Temperatur (mindestens morgens und nachmittags)

I Wetterangabe

I evtl. Pegelmessungen

I Arbeitsbeginn und -ende

I Personalstand, spezifiziert nach Gewerken

I Abriss der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer)

I Besucher

I Unfälle

I eingesetztes Groß- und Spezialgerät.

6.7. Die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle unverzüglich vom AN zu räumen, spätestens jedoch zur Abnahme der vertraglichen Leistungen durch den AG.

Befolgt der AN (bzw. dessen Nachunternehmer) die dahingehende Aufforderung nicht, kann der AG nach Setzen einer angemessenen Nachfrist die Baustelle auf Kosten des AN selbst räumen lassen.

## 7. Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Auftragnehmers

7.1. Der AN ist verpflichtet, das Baustellenpersonal davon zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten des AG ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.

7.2. Der AN stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter in geschlossenen Werksbereichen den Kontrolleinrichtungen des AG unterziehen.

7.3. Auf Verlangen des AG hat der AN, soweit ihm dies unter Berücksichtigung sämtlicher Belange der Beteiligten zumutbar ist, die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Genehmigung der Bauleitung des AG erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des AN auf Anforderung des AG eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.

7.4. Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit Genehmigung des AG aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsbauschildes durch den AG, hat sich der AN anteilig an den Kosten zu beteiligen.

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle sowie projektbezogene Äußerungen in der Öffentlichkeit oder Werbung mit dem Projekt ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

7.5. Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators durch den AG hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und den Anweisungen des Sigeko auf der Baustelle Folge zu leisten.

7.6. Der AN ist verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass die Bauleistung den Bestellwert übersteigt, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 8. Nachunternehmerleistungen und -verpflichtungen

8.1. Ohne die schriftliche Genehmigung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG.

8.2. Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.

Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen. Der AG ist berechtigt, vom AN vorgeschlagene Nachunternehmer aus sachlichen Gründen abzulehnen.

8.3. Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden sollen. Änderungen während der Bauphase sind unverzüglich dem AG anzuzeigen. Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten und dem AG nach Aufforderung die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, des zuständigen Sozialversicherungsträgers und der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Der AN hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

8.4. Setzen der AN oder seine Nachunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN unaufgefordert die entsprechenden Arbeiterlaubnisse vorzulegen. Verstößt der AN gegen die vorstehende Verpflichtung, kann der AG vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

8.5. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

8.6. Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeiterlaubnisse vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

## 9. Lieferzeit, Ausführungs- und Fertigstellungstermine

9.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder gemäß Vertrag im Bauablaufplan konkretisierten Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Termin nicht eingehalten werden kann.

9.2. Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9.3. Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, soweit diese nicht in der Art der zu erbringenden Leistung angelegt sind.

9.4. Im Falle des schuldhaften Lieferungs- bzw. Leistungsverzugs ist der AG berechtigt, je angefangenen Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des Liefer- bzw. Leistungswertes entsprechend Schlussrechnung, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%, zu verlangen. Dem AN steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

Gerät der AG in Annahme- oder Schuldnerverzug, beschränkt sich der dem AN zustehende Schadenersatzanspruch auf die gesetzlichen Folgen.

9.5. Der AN ist verpflichtet, Versandpapiere und Lieferscheine mit der exakten Bestellnummer des AG zu versehen und vollständig zu übergeben. Unterlässt er dies, so sind die hierdurch hervorgerufenen Verzögerungen in der Bearbeitung vom AG nicht zu vertreten.

## 10. Preisgrundlagen

10.1. Die Preise sind bindend und verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorkhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Bauunterkünfte, Materialcontainer usw.

Verpackungskosten sind in die Preise einzuschließen.

Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Nettopreise und sind auch bei Nachtragsangeboten, sofern gefordert, nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile/Bauabschnitte, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für ein bestimmtes Bauteil oder für einen bestimmten Bauabschnitt vorgesehen sind.

10.2. Auf Verlangen des AG hat der AN die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung bis zur vollständigen Vertragsabwicklung an den AG zu übergeben. Der AG ist berechtigt, die Urkalkulation im Beisein des AN zur Prüfung von Mehr- oder Zusatzforderungen einzusehen.

Preiserhöhungen oder Nachforderungen, insbesondere solche aufgrund von eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

10.3. Die Einheitspreise enthalten zusätzlich zur VOB, Teile B und C:

10.3.1. Die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften.

10.3.2. Die Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin.

10.3.3. Soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst: die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Reisekosten, ferner die Kosten des Bürobetriebes auf der Baustelle, die Telefongebühren, die PKW-Kosten, die Lohnnebenkosten aller Art, wie Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochenendheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte usw.

10.4. Soll der Vertragsgegenstand in veränderter Form und/oder Qualität ausgeführt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung des AG erforderlich. Eine Änderung der Preis- und Lieferzeitvereinbarung kann aus der Zustimmung nicht abgeleitet werden.

10.5. Eigenmächtige Mehrleistungen des AN werden nicht vergütet.

Eines ausdrücklichen Widerspruchs des AG bei der Abnahme bedarf es nicht.

## 11. Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B

Soweit nicht an anderen Stellen speziell geregelt, gelten folgende Abweichungen von der VOB/B:

11.1. Ergänzend zu und abweichend zu § 1 Nr. 2 gilt bei Widersprüchen im Vertrag die unter Punkt 2 dieser Bedingungen aufgeführte Rangfolge.

11.2. § 2 Nr. 3 wird so ergänzt, dass durch Mehr- oder Minderleistungen, auch über 10%, ebenso wie durch Änderungen der Bauentwürfe, die Einheitspreise weder erhöht noch ermäßigt werden.

11.3. § 3 Nr. 4 wird dahin ergänzt, dass der AN auch zur Feststellung der Lage von Kabeln und Rohrleitungen jeder Art verpflichtet ist. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Fachbereiche befragt werden.

11.4. § 4 Nr. 1 wird so ergänzt, dass zu den Aufgaben des AN auch die Einholung der verkehrspolizeilichen Genehmigung für Transporte, die Inanspruchnahme öffentlicher Plätze und die Benutzung betriebsfremder Einrichtungen gehören. Der AN hat den zuständigen Behörden den verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter schriftlich zu benennen.

11.5. Abweichend von § 4 Nr. 4 c stellt der AG Brauchwasser, elektrischen Strom, wie diese auf der Baustelle verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadensersatzleistung im Falle von Betriebsstörungen kostenlos zur Verfügung. Das Legen von Strom- und Wasseranschlusssleitungen von den Hauptverteilungsstellen bis zum Verwendungsort liegt im Zuständigkeitsbereich des AN und wird nicht besonders vergütet. Elektrischer Strom darf nicht zu Heiz- und Kochzwecken verwendet werden.

11.6. § 6 Nr. 1 wird so ergänzt, dass der AN die Verpflichtung hat, seine Arbeiten mit den am Bau beteiligten Unternehmern zu koordinieren. Baubehinderungen sind dem verantwortlichen Bauüberwacher des AG unverzüglich anzuzeigen. Die Baubehinderungsanzeige ist gemäß Ziffer 6.6 in das Bautagebuch einzutragen.

Baubehinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Im Falle der schuldhaften Unterlassung der Anzeige hat der AN dem AG den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

11.7. § 8 Nr. 1 wird dahin ergänzt, dass der AG berechtigt ist, den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Dem AN steht in diesem Fall die für den gekündigten Leistungsteil vereinbarte Vergütung zu, abzüglich dessen, was er sich nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 VOB/B anrechnen lassen muss. Bei der Ermittlung der zu zahlenden Vergütung und des Anrechnungsbetrages ist auf die Aufwendungen, die sich nach den Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Urkalkulation ergeben, abzustellen. Anzurechnen sind dabei auch sämtliche anerkannten Nachträge des AG.

11.8. Abweichend zu § 11 Nr. 4 kann der AG die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dafür bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehält. Eine evtl. zu zahlende Vertragsstrafe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

11.9. Abweichend zu § 12 Nr. 1 gilt für die Abnahme eine Frist von 18 Werktagen nach Fertigstellung.

11.10. § 12 Nr. 4 wird so ergänzt, dass über die Abnahme ein Protokoll unter Verwendungsdruckes des AG anzufertigen ist.

Sofern der Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Die fiktive Abnahme nach § 12 Nr. 5 VOB/B ist uneingeschränkt ausgeschlossen. Für die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gilt Punkt 11.8 dieser Bedingungen.

11.11. § 12 Nr. 5 wird dahin ergänzt, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar. Für die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gilt Punkt 11.8 dieser Bedingungen.

11.12. § 14 Nr. 2 wird so ergänzt, dass Aufmaße bzw. Leistungsstandbewertungen wechselseitig schriftlich anzuerkennen sind. Wird das rechtzeitige Aufmaß versäumt, so erfolgt die Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des AN. Abgerechnet wird nach den Ausführungszeichnungen. Bei erheblichen Änderungen der Ausführung oder zwecks besserer Darstellung hat der AN pausfähige Zeichnungen anzufertigen und mit der Schlussrechnung einzureichen. Sie müssen alle Einzelheiten enthalten, die für die Abrechnung sowie für spätere Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten wichtig sind.

11.13. Ergänzend zu § 15 gilt für Stundenlohnarbeiten folgende Regelung: Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der örtlichen Bauleitung des AG vorliegt. Die Stundenlohnachweise sind getrennt für jeden Arbeitstag zu erstellen und haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

I Name, Vorname und Qualifikation des Beschäftigten

I geleistete Stunden

I Zeit und Ort der Arbeit

I Art der durchgeführten Arbeiten

I Art und Menge der verarbeiteten Materialien

I eingesetzte Arbeitsgeräte.

Die Nachweise sind der örtlichen Bauleitung des AG spätestens am nachfolgenden Werktag nach der Ausführung der Arbeiten zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das Original ist dem AG zu überlassen.

Der AN darf für Stundenlohnarbeiten keine höher qualifizierten Arbeitskräfte in Rechnung stellen, als dies für die Art der Arbeiten erforderlich ist. Auch wenn Stundenlohnarbeiten schriftlich anerkannt sind, werden diese nicht vergütet, wenn sich später herausstellt, dass diese bereits mit den Vertragsleistungen oder den dazugehörigen Nebenleistungen abgegolten sind.

11.14. Ergänzend zu § 17 gelten für in der Bestellung vereinbarte Sicherheiten folgende Regelungen:

Auf Verlangen des AG sind Bürgschaften nach den Vorgaben des AG vorzulegen.

Bürgschaften sind unbefristet einzureichen und haben den Verzicht auf die Einreden gemäß §§ 770, 771 und 772 BGB.

Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht, soweit die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### Vertragserfüllungsbürgschaft

Vom AN ist mit der Bestellsannahme eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% des Bestellwertes einzureichen. Die Rückgabe erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung.

### Bürgschaft für Mängelansprüche

Der AN hat mit der Schlussrechnung eine Mängelhaftungsbürgschaft in Höhe von 5% des Gesamtabrechnungswertes einzureichen. Falls die Bürgschaft während der Verjährungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Betrag umgehend wieder aufzufüllen.

Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist, wenn und soweit die bis dahin erhobenen berechtigten Ansprüche des AG erfüllt worden sind, andernfalls nach Erfüllung.

## 12. Leistungserfassung/Aufmaß

Die Art der Leistungserfassung/Aufmaß erfolgt nach Vorgaben des AG. Die Leistungserfassung/Aufmaß ist dem AG innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter mangelfreier Abnahme zuzustellen.

Bei elektronischer Leistungserfassung wird dem AN durch den AG ein entsprechendes Programm kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 13. Rechnungslegung

13.1. Die in der Bestellung/Wertkontrakten genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Nettopreise. Sofern die vom AN zu erbringenden Leistungen den derzeit gültigen Regelungen des § 13b UStG unterliegen, erfolgt die Rechnungslegung an den AG über den Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer). Alle Rechnungen haben den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG zu entsprechen.

13.2. Die Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung und Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an den Geschäftssitz des AG zu senden; Bestellnummern und bei Leistungen die Leistungserfassungsnummer des AG sind anzugeben.

13.3. Die Rechnung muss in einem prüffähigen Zustand gelegt werden. Sie ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.

13.4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- (Teilabrechnungen/Anzahlungen/Vorauszahlungen) oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

13.5. Bei Vereinbarung des Gutschriftsverfahrens (ERS) erfolgt die Rechnungslegung (Gutschrift) durch den AG.

13.6. Weitere Einzelheiten/detaillierte Angaben sind der jeweiligen Bestellung des AG zu entnehmen

## 14. Mängelansprüche, Haftung und Abnahme

14.1. Für die Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des § 13 Nr. 4 der VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

14.2. Bis zur Abnahme der gesamten Leistung bzw. bis zur Teilabnahme trägt der AN abweichend zu § 7 Nr. 1 VOB/B die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.

14.3. Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks „Abnahmeprotokoll“ anzufertigen. Die Abnahmefiktion des § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

14.4. Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 15. Versicherungen

Der AN muss für die Durchführung des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. EUR zweifach maximiert) unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

## 16. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

16.1. Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

16.2. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die Fremdfirmenrichtlinie einschließlich ihrer relevanten Anlagen. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Fremdfirmenrichtlinie sowie der relevanten Anlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie sowie der relevanten Anlagen ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

## 17. Außervertragliche Zusatzarbeiten

Für außervertragliche Zusatzarbeiten hat der AN unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen dem AG einzureichen. Die Kalkulation muss nachweislich auf Vertragspreisniveau basieren. Die Auswirkungen auf die Vertragstermine sind aufzuzeigen. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch den AG begonnen werden. Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Bestätigung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise. Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses innerhalb von 5 Werktagen nachzureichen.

## 18. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle und Reststoffe entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des geltenden Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

## 19. Nutzungs- und Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster), Urheberrechte

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

## 20. Geheimhaltung und Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Der AN hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben sein Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt wurden, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

## 21. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstehende Schäden vor.

## 22. Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte

22.1. Der AG ist ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn:

- I der AN oder von diesem beauftragte Dritte Handlungen iSd §§ 333, 334 StGB begehen,
- I der AN den Vertragsschluss unter Verletzung des GWB herbeigeführt hat,
- I der AN seine Zahlungen und/oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt.

22.2. Bei Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung aus den vorstehenden Gründen ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Leistungen/Lieferungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.

22.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG den infolge des Rücktritts bzw. der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

22.4. Im Übrigen richten sich die Folgen der Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 23. Gerichtsstand/Vertragsprache/Anwendbares Recht

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

23.1. Vertragsprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

23.2. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

## 24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.